

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 20. April 2016

42. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
14.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2016 vom 30.11.2015	33
15.)	Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes • Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers	36
16.)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016	39
17.)	Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Zulagen für private Arbeitgeber in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016	47
18.)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016 (Feuerwehrsatzung)	50
19.)	2. Satzung vom 12.04.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011	56
20.)	Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck	58
21.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Wohnbebauung Schlenke" der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	66



**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

14.)

**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –  
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck  
für das Haushaltsjahr 2016 vom 30.11.2015**

**I. Haushaltssatzung 2016**

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.388.160,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.397.260,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.388.160,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.394.310,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 9.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	383.625,00 €
für Hamminkeln	75.735,00 €
für Schermbeck	<u>35.640,00 €</u>
	495.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsun- wirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04.03.2016, AZ.: 20-1/15 14 33/12/VHS-WHS erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 16.03.2016

Karl-Heinz Ortlinghaus  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016,  
S. 33



**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

15.)

**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014  
einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers**

**I. Jahresabschluss zum 31.12.2014 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel - Hamminkeln - Schermbeck am 30.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014 mit einer Bilanzsumme von 1.461.481,03 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2014 wie folgt zu verwenden:

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 212.368,71 € können der Ausgleichsrücklage noch 117.534,94 € zugeführt werden, damit der Höchstbetrag von 205.603,90 € erreicht wird. Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 94.833,77 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss 2014 gemäß § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

## Bilanz zum 31. 12. 2014

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbek

### Aktiva

	31.12.2013	31.12.2014
<b><u>1. Anlagevermögen</u></b>	<b><u>761,00</u></b>	<b><u>1.721,30</u></b>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	761,00	1.721,30
<b><u>2. Umlaufvermögen</u></b>	<b><u>1.361.300,54</u></b>	<b><u>1.456.269,73</u></b>
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	936.565,00	817.693,00
2.4. Liquide Mittel	424.735,54	638.576,73
<b><u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u></b>	<b><u>3.330,00</u></b>	<b><u>3.490,00</u></b>
<b>Bilanzsumme:</b>	<b><u>1.365.391,54</u></b>	<b><u>1.461.481,03</u></b>

### Passiva

	31.12.2013	31.12.2014
<b><u>1. Eigenkapital</u></b>	<b><u>404.442,98</u></b>	<b><u>616.811,69</u></b>
1.1 Allgemeine Rücklage	243.268,83	316.374,02
1.3 Ausgleichsrücklage	50.593,15	88.068,96
1.4 Jahresergebnis	110.581,00	212.368,71
<b><u>2. Sonderposten</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
<b><u>3. Rückstellungen</u></b>	<b><u>944.795,16</u></b>	<b><u>841.254,74</u></b>
3.1 Pensionsrückstellungen	806.749,00	695.909,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	138.046,16	145.345,74
<b><u>4. Verbindlichkeiten</u></b>	<b><u>16.153,40</u></b>	<b><u>3.514,60</u></b>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.153,40	3.414,60
<b><u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
<b>Bilanzsumme:</b>	<b><u>1.365.391,54</u></b>	<b><u>1.461.481,03</u></b>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 16.02.2016 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 24.02.2016, AZ 20-1/15 14 35/VHS-WHS, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 16.03.2016

Ortlinghaus  
Vorsitzender der Versammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr.5  
der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016,  
S. 36



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

16.)

### Satzung

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Schermbeck unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,-- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschausatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

## Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016 gelten folgende Sätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 53,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene 1/2 Stunde pauschal 26,50 €

**3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b)**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

**4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c**

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene 1/2 Stunde pauschal 26,50 €

**5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)**

je angefangene Stunde pauschal 53,00 €

**6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.**

## Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016

### Lfd. Nr.      Objekte

#### 1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1      Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 1.2      Heime
- 1.2.1    Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2    Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3    Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4    wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3      Kindergärten, -tagesstätte, -horte

#### 2. Übernachtungsobjekte

- 2.1      Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)  
(ab 9 Betten)
- 2.2      Obdachlosenunterkünfte
- 2.3      Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4      Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)

#### 3. Versammlungsobjekte

- 3.1      Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
- 3.1.1    Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 3.1.2    Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 3.1.3    Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 3.1.4    Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2      Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)  
(ab 400 Plätze)
- 3.3      Versammlungsräume, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen
- 3.3.1    Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
- 3.3.2    Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200  
Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 3.3.3    wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.3.4    Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000  
qm

#### 4. Unterrichtsobjekte

- 4.1      Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2      Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1    Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2    Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3    wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

#### 5. Hochhausobjekte

- 5.1      Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

#### 6. Verkaufsobjekte

- 6.1      Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 6.2      Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3      Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

### **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

### **9. Garagen**

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm

### **10. Gewerbeobjekte**

- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien-Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter Lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

### **11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup> (Kubikmeter)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StahlenschutzVO)
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 20.04.2016

  
  
Rexforth  
(Bürgermeister)



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

17.)

### Satzung

**zur Regelung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Zulagen für private Arbeitgeber in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 auf Grund des § 21 Abs. 3 sowie Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), des §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Verdienstauffall**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildung sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Schermbeck entsteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht nicht, sofern ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

#### § 2

##### **Regelstundensatz**

- (1) Als Verdienstauffall erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 25,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstauffall besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

#### § 3

##### **Verdienstauffallpauschale**

Beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck wird auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise über die Höhe des Einkommens verlangen.

#### **§ 4**

##### **Höchstbetrag**

Der Verdienstausfallersatz darf den Betrag von 31,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

#### **§ 5**

##### **Zulagen für private Arbeitgeber**

- (1) Die Gemeinde Schermbeck ersetzt privaten Arbeitgebern auf Antrag die Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen für die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.
- (2) Die Gemeinde Schermbeck gewährt den privaten Arbeitgebern zu den Erstattungsbeträgen nach (1) eine Zulage in Höhe von zehn vom Hundert.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.

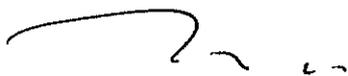
### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 20.04.2016

  
Rexforth  
(Bürgermeister)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016,  
S. 47



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

18.)

### Satzung

#### **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016 (Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Gemeinde Schermbeck unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Schermbeck die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### § 3

#### Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Schermbeck auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

#### **§ 5**

##### **Personalkosten**

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 35,00 € berechnet.
5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 35,00 € berechnet.

## **§ 6**

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7**

### **Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 8**

### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## **§ 9**

### **Kosten- und Entgeltschuldner**

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in

Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Zahlungsfälligkeit**

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Schermbeck zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, außer Kraft.

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016

### Kostentarif

<u>Fahrzeug</u>	<u>Standort</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Kommandowagen (KdoW)	Leiter der Feuerwehr	39,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Schermbeck	124,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Schermbeck	146,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	Schermbeck	140,00 €
Drehleiter (DLK 18/12)	Schermbeck	212,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG 1)	Altschermbeck	142,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	Altschermbeck	39,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Altschermbeck	210,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	Altschermbeck	252,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	Gahlen	52,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	Gahlen	176,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Gahlen	117,00 €

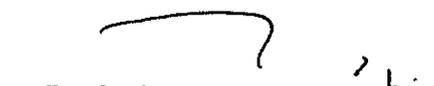
### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 20.04.2016

  
Rexforth  
(Bürgermeister)



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

19.)

### 2. Satzung

#### **vom 12.04.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011 (Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, S. 108), zuletzt geändert durch 1. Satzung vom 14.04.2015 (Amtsblatt 4/41 vom 21.04.2015) wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 Abs. 5 Nr. 1** erhält folgende Fassung:

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>16 v. H.</b> des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	<b>40,00 €“</b>

2. **§ 7 Abs. 5 Nr. 2** erhält folgende Fassung:

„2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>16 v. H.</b> des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	<b>30,00 €“</b>

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am **01.05.2016** in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 12.04.2016

Für die Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister



---

- Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016,  
S. 56



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck**

---

20.)

### **Verwaltungsgebührensatzung**

#### **der Gemeinde Schermbeck**

**vom 18.04.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Schermbeck Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).
- d) Sofern gemeinnützige Schermbecker Vereine und Gruppierungen Anträge stellen, die eine Gebühr nach laufender Nummer 3 des Gebührentarifes auslösen, so ist jeder Erstantrag pro Quartal gebührenfrei. Jeder darüber hinaus gehende Antrag ist weiterhin gebührenpflichtig.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Schermbeck auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818; SGV 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886)) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck vom 09.10.2001 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.04.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.04.2016



Rexforth-  
Bürgermeister

---

## Gebührentarif

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Schwarz-Weiß-Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,70
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,40
	ab der 11. Seite jeweils	
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite  (Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
c)	Für Schüler und Studenten sowie Leistungsbezieher nach SGB II, III, XII und AsylbLG sind die Leistungen	gebührenfrei
3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</b> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<b>Erteilung von Vorrangearräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
6.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	5,00
7.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	24,00

8.	<b>Erstattung von Personalkosten im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen</b> je angefangene halbe Stunde	33,00
9.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite Für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
a)	DIN A 4	8,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<b>Bereitstellung</b>	
a)	<b>von Dateien per Email oder von Datenträgern</b> je angefangene 10 Minuten	8,00
b)	<b>eines (papierbasierten) Aktenvorganges –pauschal-</b>	10,00
c)	<b>zusätzliche Ausleihgebühr pro Akte je 14 Tage</b>	20,00
15.	<b>Fahrtkostenpauschale</b> Bei Außendiensttätigkeiten gegen Gebühr können neben Gebühren für das Dienstgeschäft Fahrtkosten als weitere Auslagen in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in Rechnung gestellt werden.	20,00
	<u>Personenstandswesen</u>	
16.	<b>Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach § 34 bis 36 PStG</b>	75,00
17.	<b>Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG</b>	75,00

18.	<b>Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen</b> in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	75,00
19.	<b>Anerkennung ausländischer Entscheidungen</b> (Heimatstaatsentscheidung)	50,00
20.	<b>Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstands-surkunde aus einem Personenstands-register oder –buch</b>	14,00
21.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer <b>Personenstands-surkunde, Abschrift oder Auszuges aus einem Personenstandsregister</b> , wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.	7,00
22.	<b>Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte</b>	14,00
23.	<b>Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher</b>	25,00
24.	<b>Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis</b>	25,00
25.	<b>Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde</b>	17,00
26.	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung</b> – deutsches oder ausländisches Recht	75,00 oder 100,00
27.	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses</b>	75,00
28.	<b>Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt</b> - Ermächtigungen –	75,00
29.	<b>Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung</b> - deutsches oder ausländisches Recht –	75,00 oder 100,00
30.	<b>Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt</b> - Ermächtigungen –	75,00
31.	<b>Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung</b> aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25,00
32.	<b>Bescheinigung von Namensänderungen</b>	10,00
33.	<b>Termine für Trauungen / Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten</b>	125,00
34.	<b>Termine für Trauungen / Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Diensträume</b>	80,00

35.	<b>Kosten für Trauungen / Begründung von Lebenspartnerschaften durch Honorarstandesbeamte in externen Trauräumen</b>	225,00
-----	--	--------

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016,  
S. 58



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

21.)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnbebauung Schlenke“ der Gemeinde Schermbeck;  
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnbebauung Schlenke“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den zeichnerischen Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Der zeichnerische Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung einschl. Anlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**03. Mai 2016 bis 03. Juni 2016 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr - 13.00 Uhr</b>

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern. Der Bebauungsplanentwurf wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen und diese Bekanntmachung ab dem **03.05.2016** auf folgender Internetseite einzusehen: <http://www.schermbeck.de/>

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnbebauung Schlenke“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

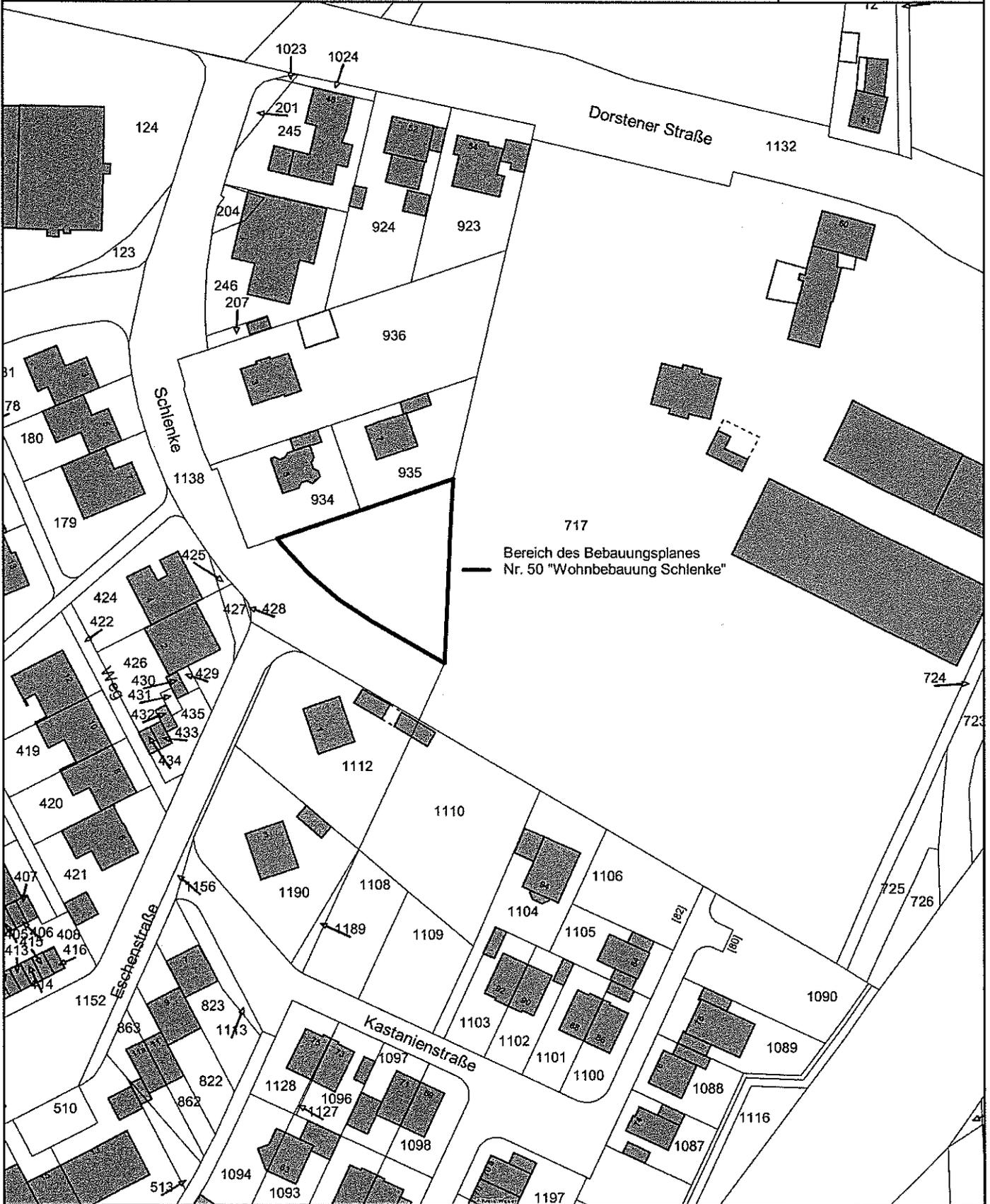
46514 Schermbeck, 19.04.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tekaats

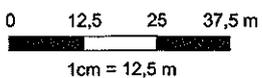


Datum: 29.02.2016



— Bereich des Bebauungsplanes  
Nr. 50 "Wohnbebauung Schlenke"

Maßstab 1 : 1.250



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016,  
S. 66

